

II.

Erklärung

des Königlichen Preussischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten, über den Sinn der Stelle in dem vierzehnten Artikel der teutschen Bundes-Acte, betreffend die standesherrliche Autonomie und Familienverträge, veranlaßt durch eine Anfrage des Königlich Preussischen Oberlandesgerichts zu Paderborn.

Datirt Berlin den 27sten Juny 1827.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung wegen streitig gewordener Auslegung von Staatsverträgen vom 25sten Januar 1823 hat das Königliche Oberlandesgericht mittelst Bericht vom 11ten April d. J. das unterzeichnete Ministerium um Mittheilung seiner Ansicht über die richtige Auslegung der in der teutschen Bundes-Acte vom 8ten Juny 1815, Art. 14. Note 3. *lit. b.* (Art. 14. Num. 2.) enthaltenen Bestimmungen ersucht, welche Stelle wörtlich also lautet:

„werden nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung die noch bestehenden Familien-Verträge aufrecht erhalten, und ihnen, den ehemals reichsunmittelbaren Reichsständen die Befugniß zugesichert, über ihre Güter und Familien-Verhältnisse gültige Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverain vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen.

„Alle bisher dagegen erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht mehr anwendbar seyn.“

Die Anfrage des Oberlandesgerichts geht dahin:

1) ob der Sinn der Stelle:

werden nach den Grundsätzen der frühern teutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten

der sey: daß man das frühere Rechtsverhältniß der teutschen Reichsverfassung, mit Aufhebung aller nach Auflösung jenes frühern Reichsverbandes dagegen erlassenen verschiedenen landesherrlichen Verordnungen, insbesondere über Lehn und Fideicommiss, lediglich wieder herzustellen beabsichtigt habe, und es daher bloß auf die älteren Familienverträge ankommen solle, insofern solche nicht durch anderweite neue Verabredungen aufgehoben worden?

oder

ob unter den noch bestehenden Familienverträgen nur solche zu verstehen seyen, wo seit der Auflösung der teutschen Reichsverfassung bis zum Abschluß der Bundesacte, keine Veränderung in der Persönlichkeit, wie z. B. nach den westphälischen Gesetzen ein zur Begründung der völligen Allodification der Lehen und Fideicommiss erforderlicher Successionsfall — eingetreten ist, und die von einem solchen Veränderungsfalle in der Person des Besitzers abhängig gemachte Wirksamkeit der interimistischen Gesetzgebung noch nicht statt gefunden hat, so daß das frühere Rechtsverhältniß dadurch, daß in jenem Interimisticum keine Veränderung in den persönlichen Verhältnissen sich ereignet hat, auch selbst nach der interimistischen Legislatur bestehen geblieben ist?

2) ob der Schlusssatz der angeführten Bestimmung der Bundes-Acte

alle dagegen bisher erlassene Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar seyn,

so zu deuten sey:

daß auch selbst dann, wo in einem während des Zeitraums seit der Auflösung der früheren teutschen Verfassung bis zum Abschluß der Bundes-Acte bereits existent gewordenen Fall, in Folge der interimistisch bestan-

denen Gesetzgebung eine Veränderung in dem Rechtsverhältnisse eingetreten war, dennoch bei einem später sich ereignenden Falle schlechterdings auf die früher bestandenen Familienverträge recurrirt werden solle?

oder

ob bei den erwähnten künftigen Fällen die Voraussetzung eintrete, daß während des gedachten Interimisticums noch keine Veränderung in den persönlichen Verhältnissen, und sohin auch noch keine von einer solchen Veränderung in der Persönlichkeit abhängig gemachte Veränderung in dem Rechtsverhältnisse der Interessenten stattgefunden habe?

Die oben wörtlich angeführte Stelle des Art. 14. der teutschen Bundesacte besteht aus zwei Sätzen.

Der erste Satz enthält nämlich:

- a. daß die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten werden sollen, und
- b. daß die ehemaligen Reichsstände auch befugt seyn sollen, neue Familienverträge zu errichten.

Der zweite hebt die Anwendbarkeit der dagegen erlassenen Verordnungen auf.

Es entsteht nun die Frage:

ob der Ausdruck „dagegen“ bloß auf die letzte Bestimmung des ersten Satzes oder auf beide Bestimmungen desselben zu beziehen sey.

Thut man das Letztere, und will man daher dem Inhalte des zweiten Satzes auch auf die erste Bestimmung des ersten Satzes Anwendung geben, so geräth man mit dem Wortlaute in nicht geringe Verlegenheit. Kann man „noch bestehende Familienverträge“ auch solche nennen, welche durch landesherrliche Verordnungen aufgehoben sind? Hätte man bei Abfassung des Art. 14. die Absicht gehabt, die durch Gesetze aufgehobenen Familien- und Successions-Verträge wieder in Kraft treten zu lassen, so wäre es doch natürlicher gewesen, „Wiederherstellung aufgehobener“, als von „Aufrechthaltung noch bestehender Verträge“ zu sprechen.

Dies konnte aber die Absicht des Artikels schon deshalb nicht seyn, weil dadurch wohlervorbene Rechte dritter Personen betroffen worden wären, die man doch nicht ver-

folgen wollte, was sich schon aus den bei der Stelle über die bisher erlassenen Verordnungen gemachten Zusatz:

„für künftige Fälle“

ergiebt. Die Schwierigkeit wird nicht gehoben, wenn man auch annehmen wollte, der Art. 14 habe das Bestehen der Familienverträge nur von dem zur Zeit seiner Abfassung actuell und factisch statt gehabten Zustande abhängig gemacht, und abhängig machen wollen.

Einmal bleibt es immer ein höchst ungewöhnlicher Sprachgebrauch „etwas noch bestehend“ zu nennen, was nach den Gesetzen für aufgehoben zu achten ist.

Sodann würde der Artikel 14, wenn jene Auslegung richtig wäre, indem er dadurch das Bestehen der Familienverträge von der schwankenden und unsichern Grundlage des

actuellen und factischen Zustandes

abhängig macht, eine Menge Controversen erregen. Denn nicht nur entstände, wo ein factisches Interesse für ein oder das andere Familienglied, oder auch für einen dritten sich ergäbe, von jener Auslegung Gebrauch zu machen, die Frage nach dem, was wirklich seit der gesetzlichen Aufhebung in Beziehung auf die Hausverträge in der Familie selbst vorgegangen und welches Gewicht einem einzelnen Zustande oder Vorgange zur Beurtheilung des actuellen Zustandes der Hausverträge überhaupt einzuräumen sey, sondern man müßte auch noch ein Princip darüber suchen, ob es dazu, um die Familienverträge als noch bestehend anzunehmen, genüge, daß man sich hier und da seit der gesetzlichen Aufhebung nach ihnen noch gerichtet habe, oder ob eine Beobachtung derselben in allen vorkommenden Fällen nachgewiesen werden müsse. Nimmt man das Letztere an, so ist es wegen der weitem unzweifelhaften Bestimmung des Art. 14. über die Autonomie für künftige Fälle ganz gleichgültig, ob bisher Gesetze gegen die Hausverträge ergangen sind, oder nicht. Denn hat die Familie, den Gesetzen entgegen, die Hausverträge bis auf die neueste Zeit gelten lassen, so hängt es nur von dem zeitigen Haupte derselben ab, sie durch einen Act der Autonomie auch formell wieder in Kraft zu setzen.

Alle Bedenken darüber, welches die richtige Auslegung des Art. 14. der Bundesacte in der angeführten Bestimmung sey, verschwinden indeß, wenn man die officielle (auch in unserer Gesetzgebung, Anhang zum Jahrgange 1818, pag. 151 aufgenommene) französische Uebersetzung der Bundesacte zu Hülfe nimmt.

In dieser lautet die betreffende Stelle:

a. Le maintien des pactes de famille, conformément à l'ancienne constitution de l'Allemagne, et la faculté de lier leurs biens et les membres de leurs familles par des dispositions obligatoires, lesquelles toutefois doivent être portées à la connoissance du souverain et des autorités publiques. Les lois par lesquelles cette faculté a été restreinte jusqu'ici, ne seront plus applicables aux cas à venir.

Die unterstrichenen Worte beweisen, daß unter den bisher ergangenen Gesetzen, welche für künftige Fälle, nicht mehr anwendbar seyn sollten, diejenigen zu verstehen sind, welche die Autonomie für die Zukunft beschränken, nicht aber solche, welche in Beziehung auf bestehende Verträge etwas verordnet haben. Mit andern Worten: der oben extrahirte Satz des teutschen Textes bezieht sich allein auf die zweite Bestimmung des ersten Satzes, nach dessen ebenfalls oben gemachter Eintheilung, nicht aber zugleich auf die erste Bestimmung. Es findet sich daher keine Vorschrift in der Bundesacte wegen solcher Verordnungen, wodurch Hausverträge reichsständischer Familien aufgehoben worden sind, sie hat es deshalb bei den allgemeinen gesetzlichen Grundsätzen gelassen, wornach allein die Wirkung jener Aufhebung beurtheilt werden kann.

Aus diesen Betrachtungen erhellet hinlänglich, wie die von dem Oberlandesgerichte zu Paderborn gehegten Zweifel, so weit es dabei auf eine Interpretation der fraglichen Stelle des Art. 14. der teutschen Bundesacte ankommt, zu entscheiden sind. Eine besondere Beantwortung der beiden von dem obgedachten Gerichte aufgestellten Fragepunkte scheint nicht nöthig, da diese wesentlich nur auf dasselbe hinauslaufen und das Accidentelle des besondern Falls mit Rücksicht auf die westphälische Gesetzgebung außer den Grenzen der Beurtheilung liegt, wie solche dem unterzeichneten Ministerio durch die Allerhöchste Verordnung vom 25sten Januar 1823 gestellt sind.

Berlin den 27sten Juny 1827.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten

(gez.) Schönberg.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and is too light to transcribe accurately.